

STUDIENPLAN

PHD-DOKTORATSSTUDIUM

ADVANCED THEOLOGICAL STUDIES

§ 1	Ziele, Grundcharakteristik und Bezeichnung des Studiums	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Betreuer/in	3
§ 3	Akademischer Grad	6
§ 4	Allgemeine Bestimmungen	7
§ 5	Aufbau des Studiums	7
§ 6	Genehmigung des PhD-Doktoratsstudiums durch den Promotionsausschuss	7
§ 7	Dissertationsvereinbarung	9
§ 8	Curriculum.....	9
§ 9	Abfassung der Dissertation	10
§ 10	Begutachtung, Approbation und Benotung der Dissertation	11
§ 11	Veröffentlichung der Dissertation	14
§ 12	Abschlussprüfung: Defensio	14
§ 13	Gesamtzeugnis und Gesamtnote.....	15
§ 14	Inkrafttreten.....	15

§ 1 Ziele, Grundcharakteristik und Bezeichnung des Studiums

(1) Um dem in der Wissenschaftsgemeinschaft und in der Gesellschaft insgesamt gewachsenen Bedürfnis nach einer die traditionellen Grenzen der Theologie übersteigenden Forschung und Lehre zu entsprechen, ist an der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) im Zuge der zunehmend stärkeren fächerübergreifenden Verknüpfung theologischer Fragestellungen ein weiteres theologisches Doktoratsstudium eingerichtet, das neben das schon bisher angebotene kanonische Doktoratsstudium der Katholischen Theologie tritt. In Abgrenzung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie trägt der neue Studiengang die Bezeichnung PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies.

(2) Forschung an den Schnittstellen zwischen Theologie und anderen Wissenschaften ist in den letzten Jahren zunehmend wichtiger geworden. Deshalb stehen die einzelnen Fächer der Theologie in ihren methodischen und hermeneutischen Herangehensweisen in einem ständigen und intensiven Austausch mit ihren Nachbarwissenschaften. Die zahlreichen Verbindungen und Anknüpfungspunkte der theologischen Disziplinen zu den Nachbarwissenschaften, insbesondere im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaft, spielen sowohl bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Forschungsfragen als auch bei der Erschließung neuer Forschungsprojekte zunehmend eine stärkere Rolle. So werden theologisch Fragestellungen im Horizont geistes- und kulturwissenschaftlicher Methoden und Perspektiven bearbeitet und umgekehrt werden Themen und Fragestellungen aus anderen Wissenschaftsbereichen aufgegriffen und theologisch reflektiert.

(3) Die Neueinrichtung des PhD-Doktoratsstudiums Advanced Theological Studies versteht sich als ein Teil dieser Entwicklung und will Nachwuchswissenschaftler/innen aus anderen Herkunftswissenschaften die Gelegenheit zur Entfaltung und Profilbildung in solchen theologischen Diskursen bieten. Es ist das Ziel dieses zusätzlichen PhD-Doktoratsstudiums, Absolvent/inn/en aus religions-, sprach-, literatur- oder geschichtswissenschaftlichen Studien zu ermutigen, speziell in theologischen Bereichen zu arbeiten. Die Dissertant/inn/en sollen aufbauend auf der in den vorgängigen Studien erworbenen Fachexpertise zu selbständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit an einer theologischen Fragestellung befähigt werden.

Von den in diesem PhD-Doktoratsstudium zu erbringenden Forschungsergebnissen sind innovative, interdisziplinäre Beiträge zu theologischen Themen zu erwarten. Diese Forschungsarbeiten tragen darüber hinaus dazu bei, die Anschlussfähigkeit theologischer Fragestellungen an andere wissenschaftlichen Disziplinen sowie die öffentliche Diskursfähigkeit zu steigern.

(4) Das PhD-Doktoratsstudium ist ein Studienprogramm für jene Nachwuchswissenschaftler/innen, deren Vorstudien entweder nicht ausschließlich im Bereich der Theologie angesiedelt sind (beispielsweise die Lehramtsstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung, die Masterstudiengänge Religion in Kultur und Gesellschaft sowie Grundlagen christlicher Theologie) oder deren Vorstudien in Sprach-, Literatur- oder Geschichtswissenschaft liegen und die aufgrund eines besonderen Forschungsinteresses mit einem inter- oder transdisziplinären Thema an der Fakultät für Theologie der KU Linz promovieren wollen.

Für eine wissenschaftliche Arbeit in einem theologischen Fach ist unter anderem eine wissenschaftliche Ausbildung in Methoden und Hermeneutiken der Kultur- bzw. Geisteswissenschaften notwendig. Deshalb werden die Studien im Bereich von Sprach-, Literatur- oder Geschichtswissenschaft als ein Teil der für das PhD-Doktoratsstudium vorausgesetzten Qualifikation angerechnet.

(5) Mit der Einrichtung dieses PhD-Doktoratsstudiums reagiert die KU Linz auch zeitnah auf die faktisch immer häufiger sich einstellenden Wissenschaftsbiographien von Nachwuchsforscher/innen, deren Studienlaufbahn innerhalb der konsekutiven Studiensysteme keinem streng linearen Weg innerhalb des herkömmlichen Kanons der traditionellen wissenschaftlichen Fächer folgt. Diese Personen waren bislang von einem Doktoratsstudium im Bereich der Theologie an der KU Linz ausgeschlossen, da das Doktoratsstudium Katholische Theologie als Zugangsbedingung eine jeweils grundständige Fachausbildung im Diplomstudium Katholische Theologie voraussetzen muss.

(6) Die Dissertant/inn/en werden dazu befähigt, Ergebnisse ihres Forschungsbereichs mit Kolleg/inn/en, speziell auch mit Kolleg/inn/en aus anderen Disziplinen, sowie Expert/inn/en in regionalen und internationalen Foren zu diskutieren, vor akademischem ebenso wie vor nicht-akademischem Publikum vorzutragen und diskursiv zu vermitteln. Damit dient dieses PhD-Doktoratsstudium der Heranbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs für Forschung und Lehre im vielen Feldern des universitären und universitätsnahen Bereichs sowie für hochqualifizierte Tätigkeiten in anderen gehobenen beruflichen Positionen. Die Beschäftigung mit den religiösen Aspekten einer sich rasch wandelnden Gesellschaft und Kultur erfordert in verschiedenen Bereichen hochqualifizierte und interdisziplinär ausgebildete Mitarbeiter/innen. Dazu zählen insbesondere Stellen im Bereich der Bildung (z.B. Erwachsenenbildung), der kulturellen Einrichtungen (z.B. Museen), der öffentlichen Verwaltung, der Beratungsstellen öffentlicher Träger, der kulturellen Einrichtungen sowie der Medien (Print- und Onlinemedien, Rundfunk, Fernsehen) und Verlage (z.B. wissenschaftliches Lektorat). Weitere Berufsfelder für Absolvent/inn/en dieses PhD-Doktoratsstudiums sind z.B. Leitungspositionen in Hilfswerken (NGOs) und Caritas oder Leitungspositionen (in Archiven) von Diözesen und Ordensgemeinschaften.

(7) Dieses PhD-Doktoratsstudium führt in Abgrenzung zum kanonischen Doktoratsstudium Katholische Theologie die Bezeichnung PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Betreuer/in

(1) Grundlegende *Zulassungsvoraussetzung* zum PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies ist der Abschluss von für die beabsichtigte Themenstellung fachlich einschlägigen Vorstudien der Ebenen 1 (Bachelor-Ebene, mindestens 180 CP) und 2 (Master-Ebene, mindestens 120 CP), gemäß dem System des Europäischen Hochschulraums oder der Abschluss eines fachlich einschlägigen Diplomstudiums (mindestens 300 CP). Diese Studien müssen an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert worden sein.

(2) Absolvent/inn/en der Studiengänge Katholische Religionspädagogik, des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Katholische Religion, der Lehramtsstudien nach dem Modell der „Pädagog/inn/enbildung neu“ (Sekundarstufe Allgemeinbildung – zumindest mit dem Unterrichtsfach Katholische Religion) sowie der Masterstudiengänge Religion in Kultur und Gesellschaft sowie Grundlagen christlicher Theologie, wie sie an der KU Linz angeboten werden und vergleichbarer Studiengänge anderswo, können direkt in das PhD-Doktoratsstudium einsteigen.

(3) Absolvent/inn/en der Sprach-, Literatur- und Geschichtswissenschaften und den entsprechenden Lehramtsstudien, deren bisherige Studien keine theologischen Fächer umfasste, können zum PhD-Doktoratsstudium zugelassen werden. Sie müssen ein Aufbau-Curriculum im Ausmaß von 30 CP absolvieren. Die Studienleistungen des Aufbau-Curriculums zählen nicht zu den Studienleistungen des PhD-Doktoratsstudiums. Bis zur Genehmigung des PhD-Doktoratsstudiums durch den Promotionsausschuss gem. § 6 sind jedenfalls Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 CP zu erbringen. Das gesamte Aufbau-Curriculum ist bis zum Ende des vierten Studiensemesters zu absolvieren. Eine gleichzeitige Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Aufbau-Curriculums und der Lehrveranstaltungen des Curriculums des PhD-Doktoratsstudiums gem. § 5 Abs. 1 lit. b ist möglich.

Das Aufbau-Curriculum umfasst folgende Studienleistungen:

- Biblische und historische Fächer (10 CP),
- Systematisch-theologische Fächer (10 CP) und
- Praktisch-theologische Fächer (10 CP).

Die einzelnen Lehrveranstaltungen des Aufbau-Curriculums werden vom Studiendekanat festgelegt. Dabei kann innerhalb der einzelnen Fachbereiche aus folgenden Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Biblische und historische Fächer (10 CP)

VL Einleitung in die Schriften des AT – Basis (3 CP), VL Einleitung in die Schriften des AT – Vertiefung I (3 CP), VL Einleitung in die Schriften des AT – Vertiefung II (3 CP), VL Einleitung in die Schriften des NT – Basis (3 CP), VL Einleitung in die Schriften des NT – Vertiefung I (3 CP), VL Einleitung in die Schriften des NT – Vertiefung II (3 CP), VL Elementare Themen der biblischen Theologie des AT (3 CP), VL Elementare Themen der biblischen Theologie des NT (3 CP), AG Bibeltheologische Themen testamentsübergreifend (2 CP), VL Das Judentum und seine Religion in Geschichte und Gegenwart (3 CP), VL Allgemeine Kirchengeschichte I (3 CP), VL Allgemeine Kirchengeschichte II (3 CP), VL Regionale Kirchengeschichte im Überblick (2 CP), VL Ausgewählte Themen, Texte oder Gestalten der Kirchengeschichte (inkl. Regionaler Kirchengeschichte) (2 CP), VL Einführung in Schriften und Theologie der Kirchenväter (3 CP)

Systematisch-theologische Fächer (10 CP)

VL Fundamentaltheologie I: Religion (2 CP), VL Fundamentaltheologie II und III: Offenbarung, Kirche (3 CP), VL Credo I: Gott und Schöpfung (3 CP), VL Credo II: Christus und Erlösung (3 CP), VL Credo III: Eschatologie und Kirche (3 CP), VL Grundlagen Ökumenischer Theologie (3 CP), VL Geschichte und Paradigmen

theologischen Denkens (3 CP), VL Grammatik theologischer Rede (3 CP), VL Einführung in die Religionswissenschaft (3 CP), VL Einführung in den Islam (3 CP), VL Einführung in die ost- und südostasiatischen Religionen (3 CP), VL Einführung in religionswissenschaftliche Teildisziplinen gemäß Angebot: Religionssoziologie, Religionspsychologie, Religionsethnologie, Religionsästhetik u.a. (3 CP), VL Theologie der Spiritualität: Ausgewählte Themen (1 CP), VL Allgemeine Moraltheologie I: Normen und die Autonomie des sittlichen Subjekts (5 CP), VL Allgemeine Moraltheologie II: Methodenlehre. Schuld und Vergebung (3 CP), VL Spezielle Moraltheologie I, II oder III (3 CP)

Praktisch-theologische Fächer (10 CP)

VL Grundfragen der Pastoraltheologie (3 CP), VL Pastoral der Lebensübergänge (3 CP), VL Gemeindepastoral (3 CP), VL Einführung Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (3 CP), VL Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie I: Die Feier der Eucharistie (3 CP), VL Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie II: Theologie der Sakramente und Sakramentalien (3 CP), VL Kirchenrecht I: Theologische Grundlagen, Allgemeine Normen (3 CP), VL Kirchenrecht II: Verfassungsrecht (3 CP), VL Kirchenrecht III: Sakramentenrecht (3 CP), VL Christliche Sozialwissenschaften I: Grundlagen (3 CP), VL Christliche Sozialwissenschaften II: Christliche Sozial- und Wirtschaftsethik (3 CP), VL Christliche Sozialwissenschaften III: Ausgewählte Themen – aktuelle Probleme (3 CP)

Lernziel des Aufbau-Curriculums: Die Doktorand/inn/en vertiefen ihre Kompetenz zum Erfassen des Selbstverständnisses und zum Mitvollziehen der methodisch-hermeneutischen Herangehensweisen des jeweiligen theologischen Faches. Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen sie über vertiefte und breit gefächerte theologische Kenntnisse auf hohem fachlichem Niveau.

(4) Für die Zulassung zum Studium ist darüber hinaus erforderlich, dass ein Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht wurde bzw. erreicht wird:

- a. Absolvent/inn/en von Studien gemäß Abs. 2 (*theologische Vorstudien*) müssen im Abschlusszeugnis, das den Zugangstitel darstellt, einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 entsprechend der in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Theologie (StPO FTh) zugrunde gelegten Benotungsskala erreicht haben. Bei auswärtigen Zeugnissen, die eine andere Benotungsskala unterlegen, ist in Analogie dazu festzustellen, ob der erforderliche Notendurchschnitt erreicht wurde. In besonders begründeten Fällen kann das Studiendekanat auf Antrag vom Erfülltsein dieser Bestimmung absehen und die Zulassung zum PhD-Doktoratsstudium gewähren, wenn aufgrund sachlich nachvollziehbarer Evidenzen trotz eines schlechteren Notendurchschnitts ein positiver Studienausgang erwartbar ist. In freier Evidenzwürdigung entscheidet dann das Studiendekanat über den Zulassungsantrag.
- b. Bei Absolvent/inn/en von Studien gemäß Abs. 3 (*nicht-theologische Vorstudien*), denen zusätzlichen Studienleistungen im Rahmen eines Aufbau-Curriculums vorgeschrieben werden, erfolgt die Studienzulassung vorbehaltlich des Erreichens eines Notendurchschnitts beim Aufbau-Curriculum von mindestens 2,5 entsprechend der in § 14 der StPO FTh zugrunde gelegten Benotungsskala. Dazu müssen die Studierenden spätestens bei der Präsentation des

Dissertationsvorhabens vor dem Promotionsausschuss (vgl. § 6 Abs. 1) mindestens die Hälfte der erforderlichen Studienleistung des Aufbau-Curriculums (mindestens 15 CP) mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 absolviert haben.

(5) Sprachvoraussetzungen

- a. Die Zulassung zum PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies setzt ausreichende Kenntnis der lateinischen Sprache voraus. Kann diese unbeschadet der sonstigen Zulassungsbedingungen nicht nachgewiesen werden, so ist bei der Studienzulassung eine Ergänzungsprüfung im Ausmaß des Latinums (12 CP) vorzuschreiben, die bis zum Abschluss des vierten Studienseesters zu absolvieren ist, ansonsten verfällt die Zulassung.
- b. Die Zulassung zum PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies setzt darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der griechischen und/oder hebräischen Sprache voraus, wenn sie für das Dissertationsprojekt erforderlich sind. Können diese unbeschadet der sonstigen Zulassungsbedingungen nicht nachgewiesen werden, so sind bei der Studienzulassung Ergänzungsprüfungen im Ausmaß des Graecums (12 CP) und/oder des Hebraicums (6 CP) vorzuschreiben, die bis zum Abschluss des vierten Studienseesters zu absolvieren sind, ansonsten verfällt die Zulassung.

(6) Der Akt der Zulassung erfordert zudem vorgängig die schriftliche *Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Betreuung*¹ des PhD-Doktoratsstudiums seitens einer dazu berechtigten Lehrperson der KU Linz. Betreuungsberechtigt sind nach Maßgabe der Fachzuständigkeit alle aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, Inhaber/innen einer Honorar- oder Gastprofessur sowie die seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Privat- bzw. Universitätsdozent/inn/en sowie Assistenzprofessor/inn/en. Die nähere Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses erfolgt im Rahmen der Dissertationsvereinbarung.

(7) Wurden alle für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (geeignetes Vorstudium, Notendurchschnitt, Sprachvoraussetzungen, schriftliche Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Betreuung), wird vom Studiendekanat – ggf. unter der Vorschreibung von Auflagen – ein Dekret über die Studienzulassung erstellt.

§ 3 Akademischer Grad

Absolvent/inn/en dieses Studiums wird der akademische Grad Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD, verliehen. Bei der Führung des akademischen Grades ist er in abgekürzter Form dem Namen nachzustellen.

¹ Vgl. Formblatt zur schriftlichen Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Betreuung des PhD-Doktoratsstudiums.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies hat einen Gesamtumfang von 180 CP und demgemäß eine Regelstudiendauer von 6 Semestern.

(2) Das PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies ist ein von der Fakultät für Theologie an der KU Linz verantworteter Studiengang. Die studienrechtliche Verantwortung und die administrative Betreuung liegt beim Studiendekanat der Fakultät für Theologie, das die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Theologie (StPO FTh) anzuwenden hat. Rekursinstanz ist das Fakultätskollegium. Die Zuständigkeiten des Promotionsausschusses bleiben davon unberührt.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Das PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies besteht aus

- a. der Abfassung einer *Dissertation*, der 142 CP zugeordnet sind,
- b. der Absolvierung eines im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorzuschreibenden *Curriculums*, dem 32 CP zugeordnet sind, und
- c. der kommissionellen *Abschlussprüfung*, in der eine öffentliche Präsentation der Dissertation, die *Defensio*, erfolgt und der 6 CP zugeordnet sind.

(2) Studienleistungen, die bei der Zulassung zum PhD-Doktoratsstudium im Rahmen eines Aufbau-Curriculums vorgeschrieben wurden, zählen nicht zu den Studienleistungen des PhD-Doktoratsstudiums.

§ 6 Genehmigung des PhD-Doktoratsstudiums durch den Promotionsausschuss

(1) Nach erfolgter Zulassung, jedoch jedenfalls innerhalb des ersten Studienjahres ist das Dissertationsvorhaben dem *Promotionsausschuss* zu präsentieren.² Dazu legt der/die Dissertant/in ein schriftliches *Exposé*³ vor,

- a. in dem das *Thema* und die gestellte(n) *Forschungsfrage(n)* dargestellt werden,
- b. aus dem hervorgeht, dass er/sie die Bearbeitung auf der *Höhe des fachlichen Diskussionsstands* und unter *Einbeziehung der relevanten Literatur* durchführen wird können und
- c. das einen *Zeitplan der Durchführung* enthält.

Dieses Exposé, das höchstens 10 Seiten umfasst, muss den Mitgliedern des Promotionsausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

Studierende, die ein Aufbau-Curriculum gem. § 2 Abs. 3 im Ausmaß von 32 CP zu absolvieren haben, müssen zu diesem Zeitpunkt zusätzlich mindestens die Hälfte der erforderlichen Studienleistung des Aufbau-Curriculums (mindestens 15 CP) mit einem

² Wurde im Zuge der Studienzulassung gemäß § 2 Abs. 3 ein Aufbau-Curriculum vorgeschrieben, kann diese Frist um ein Semester gestreckt werden.

³ Vgl. die Richtlinie zur Erstellung eines Dissertationsexposés (siehe Anhang).

Notendurchschnitt von mindestens 2,5⁴ absolviert haben. Dieser Nachweis ist gleichzeitig mit dem Exposé vorzulegen.

(2) In der Sitzung des Promotionsausschusses präsentiert der/die Dissertant/in in *mündlichem Vortrag* von ca. 20 Minuten das Dissertationsvorhaben. Daraufhin haben die Mitglieder des Promotionsausschusses Gelegenheit zur Rückfrage und Diskussion. Dieser Teil der Sitzung ist allen Universitätsmitgliedern zugänglich. Danach befindet der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung darüber, ob für das gewählte Thema die KU Linz als fachlich zuständig gelten kann und ob das dargestellte Vorhaben geeignet für eine erfolgreiche Promotion erscheint.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus vier Personen und einem Ersatzmitglied. Er wird aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, der Honorarprofessor/inn/en sowie der seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Privat- oder Universitätsdozent/inn/en gebildet. Der/die Studiendekan/in gehört ihm von Amts wegen an und leitet die Sitzungen. Die übrigen drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied werden vom Fakultätskollegium für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Bei Sitzungen zur Genehmigung eines Doktoratsstudiums ist der Betreuer / die Betreuerin *ex offio* fünftes und stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses. Ist der/die Betreuer/in Mitglied des Promotionsausschusses, kommt das Ersatzmitglied zum Zug und übt das fünfte Stimmrecht aus.

(4) Der Promotionsausschuss tagt, wenn nicht spezielle Anträge oder Amtsgeschäfte ein früheres Zusammentreten nahelegen, jeweils zu Semesterende. Den Termin koordiniert der/die Studiendekan/in. Er wird amtlich bekanntgegeben.

(5) Findet das präsentierte Dissertationsvorhaben in der Abstimmung eine Mehrheit, ist der Prozess der Studienzulassung abgeschlossen und die Betreuungsperson und der/die Dissertant/in schließen eine Betreuungsvereinbarung gemäß der Regelung in § 7. Findet sich keine zustimmende Mehrheit, besteht die Möglichkeit auf einmalige Überarbeitung und erneute Einreichung zur nächstfolgenden Sitzung. Wird das Dissertationsvorhaben auch dann abgelehnt, erlischt die Zulassung zum PhD-Doktoratsstudium.

(6) Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens erfolgt schriftlich per Dekret des Studiendekans/der Studiendekanin als Vorsitzende/r des Promotionsausschusses, bedarf aber keiner Begründung. Eine Ablehnung dagegen muss durch eine fachliche Stellungnahme des Promotionsausschusses begründet werden. Rekursinstanz ist das Fakultätskollegium der Fakultät für Theologie.

(7) Wird die im Exposé genannte Planstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten, ohne dass die Dissertation abgegeben wurde, so hat der/die Dissertant/in dem Promotionsausschuss in dessen turnusmäßig nächsten Sitzung neben einer Begründung für die Studienverzögerung einen aktualisierten Zeitplan vorzulegen. Folgt der Ausschuss diesem Zeitplan, muss die Dissertation spätestens

⁴ Der Notendurchschnitt muss entsprechend der in § 14 der StPO FTh zugrunde gelegten Benotungsskala erreicht werden. Nur in besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag vom Erfülltsein dieser Bestimmung absehen und die Zulassung zum Weiterstudium gewähren, wenn aufgrund sachlich nachvollziehbarer Evidenzen trotz eines schlechteren Notendurchschnitts ein positiver Studienausgang erwartbar ist. In freier Evidenzwürdigung entscheidet dann der Promotionsausschuss über den Antrag.

zum Ende des auf den nunmehr genannten Abgabetermin folgenden Semesters eingereicht sein, ansonsten erlischt die Zulassung zum Studium. Der Ausschuss kann aber auch einen vom nunmehr vorgeschlagenen Abgabezeitpunkt abweichenden Termin festsetzen, zu dem die Dissertation spätestens eingereicht sein muss, ansonsten erlischt das Studium.

(8) Eine allfällige Beurlaubung gem. § 11 der StPO FTh ist unter Angabe der Begründung beim Promotionsausschuss zu beantragen. Sie kann höchstens für einen durchgehenden Zeitraum von vier Semestern erfolgen.

§ 7 Dissertationsvereinbarung

(1) Unmittelbar nach erfolgter Genehmigung jedoch jedenfalls innerhalb des darauf folgenden Studiensemesters ist zwischen der Betreuungsperson und dem Dissertanten/der Dissertantin eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen.

(2) Sie nennt

- a. das *Thema der Dissertation* (Arbeitstitel und den an der KU Linz eingereichten *Fachbereich*, dem dieses zugeordnet ist),
- b. das vorgeschriebene *Curriculum*, das nach Maßgabe von § 8 gestaltet wurde, sowie die im Rahmen des Curriculums zu erbringenden Leistungsnachweise,
- c. einen gegenüber der Darstellung im Exposé detaillierteren *Zeitplan* für das Dissertationsvorhaben, der auch auf die einzelnen Arbeitsphasen Bezug nimmt,
- d. Eckdaten zur *Betreuung*, insbesondere die geplante Frequenz der Arbeitsberichte,
- e. und enthält auch eine *Verpflichtungserklärung* des Dissertanten/der Dissertantin zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

(3) Die Dissertationsvereinbarung wird mit Datum von Betreuer/in und Dissertant/in unterschrieben und ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen. Mindestens einmal jährlich ist die Dissertationsvereinbarung zu aktualisieren.

§ 8 Curriculum

(1) Das Curriculum dient der fach- und themenspezifischen Weiterbildung und Professionalisierung des Dissertanten/der Dissertantin und wird begleitend zur Arbeit an der Dissertation absolviert. Es umfasst 32 CP und besteht aus den in Abs. 3 bis 5 dargestellten Modulen.

(2) Der/die Betreuer/in bestimmt die auszuwählenden Lehrveranstaltungen und legt für die sonstigen Studienleistungen, die er/sie vorschreibt, den CP-Wert sowie die Kriterien zum Nachweis der erbrachten Leistung fest. Das Einbringen von Vorschlägen und Anregungen seitens der Studierenden ist zulässig. Für sämtliche Studienleistungen des Curriculums werden Zeugnisse ausgestellt. Die Benotung erfolgt in der Regel nach der Skala „sehr gut“ bis „nicht genügend“.

(3) *Pflichtmodul I: Forschungsfeld der Dissertation*. In diesem Modul ist eine Studienleistung von 15 CP zu erbringen.

Lernziel des Moduls: Die Doktorand/inn/en verschaffen sich Kenntnisse aus der einschlägigen Spitzenforschung und werden zur individuellen und gemeinsamen Weiterentwicklung zentraler Fragestellungen im unmittelbaren Bereich der Dissertation sowie zur Diskussion von Forschungsergebnissen und deren Vernetzung mit anderen Fachgebieten befähigt.

(4) *Pflichtmodul II: Kompetenzen in einem weiteren Bereich der Theologie.* In diesem Modul ist eine Studienleistung von 12 CP zu erbringen.

Lernziel des Moduls: Die Doktorand/inn/en vertiefen ihre Fachkompetenz in einem weiteren theologischen Forschungsbereich.

(5) *Pflichtmodul III: Kompetenzen im Bereich „Hochschuldidaktik, Wissenschaftstransfer und Forschungsmanagement“:* In diesem Bereich sind Studienleistungen im Ausmaß von 5 CP zu erbringen. Curriculumstaugliche Elemente sind:

- Lehrveranstaltung Hochschuldidaktik,
- Mitarbeit in Lehrveranstaltungen,
- Teilnahme an einschlägigen Ausbildungselementen und Kursen, die in unterschiedlichen regionalen Verbänden für Nachwuchswissenschaftler/innen angeboten werden,
- Mitarbeit in Vorbereitung und Durchführung einschlägiger öffentlicher Veranstaltungen und Vortragsreihen der KU Linz,
- Durchführen von Vorträgen, Workshops etc. vor definierten Zielgruppen,
- Einbindung in Forschungs- oder Publikationsprojekte des jeweiligen Instituts oder der KU Linz bzw. Mitarbeit in anderweitig verorteten Projekten, soweit dies die Kompetenzen in Wissenschaftsmanagement bzw. Projektorganisation fördert.

Die Ausbildungselemente sind nach Maßgabe des jeweils Möglichen und Sinnvollen vorzuschreiben. Dabei müssen nicht alle angeführten Titel berührt sein.

Lernziel des Moduls: Die Doktorand/inn/en vertiefen ihre Kompetenz zur Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte hinsichtlich unterschiedlichen Zielgruppen (Fachcommunity; allgemeines theologisches Forum; universitäre Lehre; Wissenschaftstransfer in verschiedene außerakademische Bildungsfelder). Sie erwerben Kompetenzen im Planen und Durchführen von gemeinsamen Arbeiten mehrerer Wissenschaftler/innen in Forschungs-, Tagungs- und Publikationsprojekten.

§ 9 Abfassung der Dissertation

In Ausführung und Konkretisierung der einschlägigen Bestimmungen des § 19 der StPO FTh gelten folgende Regelungen:

(1) Durch die Dissertation hat der/die Dissertant/in den Nachweis zu erbringen, dass er/sie die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft im gewählten Themenfeld geleistet hat.

(2) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von dem Dissertanten/der Dissertantin selbständig abgefasst worden ist. Ein Plagiat wird nach den einschlägigen Regelungen des § 31 Abs. 4 der StPO FTh sanktioniert.

(3) Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Dissertation an der KU Linz anerkannt werden. Jedoch können eigene Veröffentlichungen, die bisher noch in keinem Studium als Prüfungsarbeit dienten, in die Dissertation aufgenommen werden.

(4) Die fertiggestellte Dissertation ist in drei fest gebundenen, mit Rückenbeschriftung versehenen Exemplaren beim Rektorat einzureichen. Zwei davon gehen an die Gutachter, eines ist im Rektorat für das Approbationsverfahren bereitzuhalten. Zusätzlich ist eine elektronisch gespeicherte Version zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Begutachtung, Approbation und Benotung der Dissertation

(1) Die eingereichte Dissertation wird durch zwei unabhängig voneinander zu erstellende Gutachten bewertet. Beide Gutachten sind gleichrangig und stellen gemeinsam die Empfehlung der Gutachter/innen hinsichtlich Approbation und Benotung dar. Die Empfehlung richtet sich an den Promotionsausschuss.

(2) Eines der beiden Gutachten erstellt der/die Betreuer/in. Ein weiteres Gutachten wird vom/von der Studiendekan/in in Auftrag gegeben: entweder an eine betreuungsberechtigte und fachlich zuständige Lehrperson der KU Linz aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, Honorar- und Gastprofessor/inn/en und seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten habilitierten Mitarbeiter/innen oder an auswärtige, ihrer Lehrbefugnis nach fachlich zuständige Professor/inn/en oder Habilitierte. Der/die Betreuer/in macht einen Vorschlag zur Auswahl des weiteren Gutachters/der weiteren Gutachterin.

(3) Die Nutzfrist für die Gutachtenerstellung beträgt 6 Monate, gerechnet ab dem Datum der Einreichung. Die Gutachten müssen eine zur sachlichen Information des Promotionsausschusses ausreichende Länge haben, die vier Textseiten nicht unterschreitet, und folgende Punkte enthalten:

- a. eine Darstellung von Anliegen und Ziel der Arbeit,
- b. ein Referat des Inhalts der Arbeit, das ihrem Aufbau folgt,
- c. eine kritische Würdigung von Konzeption, Durchführung und Forschungsbeitrag sowie
- d. die dadurch begründete Benotung (Notenskala „sehr gut“ bis „nicht genügend“).

Die Noten „sehr gut“ bis „genügend“ stellen eine gutachterliche Empfehlung auf Approbation dar, die Note „nicht genügend“ empfiehlt Nichtapprobation.

(4) Nach Eingang beider Gutachten informiert der/die Studiendekan/in schriftlich alle Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Information umfasst: den Namen des Dissertanten/der Dissertantin, den Titel der Dissertation, den Namen und die Institutionen der Gutachter/innen sowie die Approbations- und Benotungsempfehlung, wie sie sich aus den Gutachten ergibt: *Wenn beide Gutachten positiv oder beide Gutachten negativ sind*, lautet die Approbationsempfehlung dem entsprechend. Bei Dissertationen, die zur Approbation vorgeschlagen sind, ergibt sich die Benotungsempfehlung aus dem arithmetischen Mittel der beiden gutachterlichen Benotungen, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 15 Unterrichtstagen die Gutachten und die Dissertation zu sichten. Im Fall einer von der gutachterlichen Approbations- und/oder Benotungsempfehlung gravierend abweichenden Einschätzung ist dies als Einspruch schriftlich beim/bei der Studiendekan/in kundzutun. Um diese Rechtsausübung der Mitglieder sicherzustellen, sind ihnen die beiden Gutachten und die Dissertation in elektronischer gespeicherter Version zu übermitteln und das Verfallsdatum der Einspruchsfrist genau zu benennen.

(6) Erhebt kein Mitglied des Promotionsausschusses Einspruch, so gilt die Empfehlung der Gutachten hinsichtlich Approbation bzw. Nichtapprobation und Benotung als vom Promotionsausschuss angenommen und wird dadurch rechtskräftig. Davon ist die Universitätsöffentlichkeit amtlich zu informieren.

(7) Im Fall des Einspruchs eines Mitglieds wird die Angelegenheit in der nächsten Sitzung verhandelt. Nach der pflichtigen Begründung der erhobenen Einsprüche und einer offenen Diskussion der Sachlage können sodann Anträge gestellt werden und zwar in dieser Reihenfolge: Zuerst ein Antrag auf Approbation, wenn beide Gutachten Nichtapprobation empfehlen bzw. auf Nichtapprobation, wenn beide Gutachten Approbation empfehlen. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme der absoluten Stimmenmehrheit. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder findet er nicht die Mehrheit, so gilt die gutachterliche Empfehlung als angenommen und wird rechtskräftig. Sodann können Anträge auf eine von den Gutachten abweichende Benotung einer nunmehr als approbiert feststehenden Arbeit gestellt werden. Auch solche Anträge bedürfen zu ihrer Annahme der absoluten Stimmenmehrheit. Alle diesbezüglich gestellten Anträge müssen vor der ersten Abstimmung zuerst gesammelt und kundgemacht sein, bevor in Reihenfolge vom besten zum schlechtesten Benotungsantrag über sie abgestimmt wird. Der erste Antrag, der angenommen wird, legt damit die Benotung rechtskräftig fest. Wird keiner gestellt oder erhält keiner die Mehrheit, so gilt die Benotungsempfehlung, die sich aus den beiden Gutachten ergibt, als vom Promotionsausschuss angenommen und wird rechtskräftig. Vom Ergebnis einer Sitzung des Promotionsausschusses ist die Universitätsöffentlichkeit amtlich zu informieren.

(8) *Wenn ein Gutachten positiv und eines negativ ist*, sucht der/die Studiendekan/in nach einer geeigneten Person für ein drittes Gutachten, wobei gilt: Wenn die beiden ersten Gutachten von Angehörigen der KU Linz stammen, ist das dritte jedenfalls extern zu vergeben. Im Übrigen gelten die Regeln von § 10 Abs. 3 lit. a-d. Die Person seiner/ihrer Wahl macht er/sie mit kurzer Begründung schriftlich den Mitgliedern des Promotionsausschusses kund. Diese haben eine Einspruchsfrist von fünf vollen Unterrichtstagen. Wenn mindestens zwei Mitglieder Einspruch erheben, wird die Bestellung des dritten Gutachtens automatisch Beschlussmaterie einer dann einzuberufenden Sitzung des Promotionsausschusses. Andernfalls ist die Bestellung durch den/die Studiendekan/in rechtskräftig. Für das dritte Gutachten besteht die Nutzfrist von 15 Kalenderwochen ab Bestelldatum.

(9) Nach Eingang des dritten Gutachtens, das gleichrangig mit den beiden bereits vorliegenden zu werten ist, informiert der/die Studiendekan/in schriftlich die Mitglieder des Promotionsausschusses. Die Information umfasst: den Namen des Dissertanten/der Dissertantin, den Titel der Dissertation, den Namen und die Institutionen der drei Gutachter/innen sowie die Approbations- und Benotungsempfehlung, wie sie sich

nunmehr aus den drei Gutachten gemäß der nachstehenden Regel ergibt: Sind zwei der drei Gutachten positiv, lautet ihre kumulative Empfehlung auf Approbation, sind zwei der drei Gutachten negativ, lautet sie auf Nichtapprobation. Die kumulative Benotungsempfehlung einer solcherart zur Approbation vorgeschlagenen Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei gutachterlichen Benotungen, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note nur dann erreicht ist, wenn sie bei x,5 oder niedriger liegt.

(10) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 15 Unterrichtstagen die Gutachten und die Dissertation zu sichten. Im Fall einer von der gutachterlichen Approbations- und/oder Benotungsempfehlung gravierend abweichenden Einschätzung ist dies als Einspruch schriftlich beim/bei der Studiendekan/in kundzutun. Um diese Rechtsausübung der Mitglieder sicherzustellen, ist ihnen der freie Zugang zu den beiden Gutachten und zur Dissertation in zumutbarer Weise zu ermöglichen und das Verfallsdatum der Einspruchsfrist genau zu benennen.

(11) Erhebt kein Mitglied Einspruch, so gilt die Empfehlung der Gutachten hinsichtlich Approbation bzw. Nichtapprobation und Benotung als vom Promotionsausschuss angenommen und wird dadurch rechtskräftig. Davon ist die Universitätsöffentlichkeit amtlich zu informieren. Im Einspruchsfall wird in sinngemäßer Anwendung nach den Bestimmungen von Abs. 7 vorgegangen.

(12) a. Nach Nichtapprobation kann der/die Dissertant/in beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Reprobation zur späteren Neueinreichung stellen. Bedingung dafür ist allerdings, dass er/sie dem Antrag mindestens ein schriftliches Votum beischließen kann, in dem ein/eine Gutachter/in begründet äußert, dass und wie im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist und Reprobation explizit empfiehlt. Ein Recht auf Reprobation seitens des Dissertanten/der Dissertantin entsteht durch ein solches Votum nicht. Der Promotionsausschuss bescheidet den Antrag in freier Evidenzwürdigung mittels eines Reprobationsbescheides.

b. Im Fall einer eingeräumten Reprobation gilt: Die Neueinreichung muss spätestens neun Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen, ansonsten verfällt die Reprobationseinräumung. Eine Betreuungspflicht des Betreuers/der Betreuerin besteht nicht mehr.

c. Das Begutachtungs-, Approbations- und Benotungsverfahren einer reprobieren und fristgerecht eingereichten Dissertation folgt den Regeln der Abs. 3 bis 6. Die Gutachten können an dieselben Personen wie im ersten Verfahren vergeben werden. In diesem Fall ist es zulässig, dass ein Folgegutachten kürzer ausfällt und nur die Veränderungen bespricht und bewertet. Die Benotung bezieht sich aber jedenfalls nur auf den zuletzt eingereichten Stand der Dissertation.

(13) Eine nicht approbierte Dissertation, für die keine Reprobation beantragt wurde oder für die eine solche nicht eingeräumt wurde, führt ebenso zum erfolglosen Abbruch des PhD-Doktoratsstudiums wie die Nichtapprobation nach Reprobation.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Eine approbierte Dissertation ist vor der Zulassung zur Abschlussprüfung in vier fest gebundenen Exemplaren im Rektorat zur Veröffentlichung abzuliefern. Je ein Exemplar ist vom Rektorat an die Kongregation für das katholische Bildungswesen, an die Österreichische Nationalbibliothek, an die Oberösterreichische Landesbibliothek und an die Bibliothek der KU Linz weiterzugeben. Weiters ist eine elektronisch gespeicherte Version der approbierten Dissertation zur Verfügung zu stellen. Diese dient unter anderem dem Schriftentausch mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Darüber hinaus werden alle approbierten Dissertationen nach positivem Abschluss des Promotionsverfahrens in einer eigenen Rubrik der Homepage der KU Linz öffentlich präsentiert: mit Nennung von Autor/in, Fachbezeichnung, Betreuer/in, vollem Titel und Untertitel, Inhaltsverzeichnis und Inhaltsabstract sowie gegebenenfalls mit Hinweis auf zugängliche Volltextversionen in gedruckter oder elektronischer Form. Für das Inhaltsabstract (deutsch und englisch) im Ausmaß von ca. einer Textseite sorgt der/die Dissertant/in. Dieses ist zum Zeitpunkt der Abgabe der approbierten Dissertation ebenfalls einzureichen.

§ 12 Abschlussprüfung: Defensio

(1) Wurden alle im Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen positiv erbracht und die Dissertation approbiert, erfolgt die Abschlussprüfung des PhD-Doktoratsstudiums in Form einer öffentlichen Präsentation und Verteidigung der Dissertation, der Defensio.

(2) Wenn die Veröffentlichungspflicht gemäß § 11 erfüllt ist, wird der Termin für die Defensio unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des § 20 Abs. 12 und 13 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Theologie festgesetzt: Er liegt frühestens vier Wochen nach dem Datum der Approbation. Spätestens eine Woche vor der Defensio wird er amtlich veröffentlicht.

(3) Die Defensio ist öffentlich und wird vor einer Kommission gehalten. Dieser gehören an:

- der/die Dekan/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson aus dem Kreis der übrigen Kommissionsmitglieder
- die Mitglieder des Promotionsausschusses
- alle am Approbationsverfahren der Dissertation beteiligten Gutachter/innen.

(4) Der Termin ist so zu wählen, dass möglichst alle Kommissionsmitglieder der Defensio beiwohnen können, doch ist bei Verhinderung einzelner die Abhaltung möglich, wenn mindestens drei Kommissionsmitglieder, unter ihnen mindestens ein/eine Gutachter/in anwesend sind. Stimmrechtsübertragung nicht anwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Den Vorsitz führt der/die Dekan/in oder die von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson.

(5) Der Ablauf der Defensio gliedert sich wie folgt:

- Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch den Dissertanten/die Dissertantin (ca. 40 Minuten)
- Rückfragen an den Dissertanten/die Dissertantin durch die Kommissionsmitglieder über die Inhalte der Dissertation sowie deren thematisches Umfeld,

mit dem Ziel, die Beherrschung des Themengebietes zu beurteilen (ca. 30 Minuten)

- Öffentliche Diskussion der Dissertation mit Fragerecht aller anwesenden lehrenden und studierenden Mitglieder sowie Absolvent/inn/en der KU Linz und anderer Universitäten mit dem Ziel, die Fähigkeit des Dissertanten/der Dissertantin zur Diskussion eigener Forschungsergebnisse mit einem akademischen Publikum zu beurteilen (ca. 20 Minuten).

Die Leitung und Moderation der Defensio kommt dem/der Dekan/in bzw. dessen/deren Vertretungsperson zu. Die maximale Gesamtdauer beträgt 100 Minuten.

(6) Anschließend tritt die Kommission zur nichtöffentlichen Sitzung zusammen und legt die Benotung der der Defensio fest. Den ersten Benotungsvorschlag macht dabei der/die Betreuer/in.

(7) Wird die Defensio mit „nicht genügend“ beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung möglich.

§ 13 Gesamtzeugnis und Gesamtnote

(1) Nach bestandener Defensio wird ein Gesamtzeugnis des PhD-Doktoratsstudiums ausgestellt, das den positiven Abschluss des PhD-Doktoratsstudiums dokumentiert. Darin ist auszuweisen:

- der Titel und die Benotung der Dissertation
- die Benotung der Defensio
- der arithmetisch gemittelte Notenwert der Studienleistungen des Curriculums⁵
- die Gesamtnote des PhD-Doktoratsstudiums

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Theologie sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- Note der Dissertation, aufgrund des höheren CP-Wertes dreifach
- Note der Defensio
- gemittelter Notenwert des Curriculums

§ 14 Inkrafttreten

Mit Rechtswirksamkeit vom **TT.MM.JJJJ** wird das PhD-Doktoratsstudium Advanced Theological Studies der KU Linz eingerichtet. Gleichzeitig tritt dieser Studienplan in Kraft.

⁵ Die rechnerische Notenermittlung geschieht bezogen auf das Ausmaß der CP der betreffenden Leistungsnachweise. Liegt das arithmetische Mittel zwischen zwei Notenwerten, so gilt die bessere Note als erreicht, wenn das Mittel x,5 oder niedriger ist.

Richtlinie zur Erstellung eines Dissertationsexposés

In der Eingangsphase des PhD-Doktoratsstudiums kommt dem Exposé (vgl. § 6 Abs. 1 StPI PhD) eine wichtige Rolle zu. Für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch den Promotionsausschuss stellt es die hauptsächliche Entscheidungsgrundlage dar. Im Sinne eines Projektplans werden darin die inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojektes mit klaren Fragestellungen festgehalten und die damit verbundenen methodischen und theoretischen Herangehensweisen skizziert. Das Exposé soll darstellen, was, wie und warum etwas untersucht werden soll. Durch die präzise Ausformulierung von Forschungsfrage(n), Vorgangsweise und Forschungsziel wird der Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit abgesteckt und kann als Fahrplan für die Umsetzung des Dissertationsprojektes dienen.

Die Richtlinie ist eine verbindliche Vorgabe. Der Orientierungsrahmen für den Gesamtumfang des Exposés beträgt 10 Seiten. Das Exposé muss den Mitgliedern des Promotionsausschusses mindestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen.

Das Exposé muss folgende Punkte umfassen:

1. Deckblatt
 2. Abstract
 3. Darstellung des Themas und der gestellte(n) Forschungsfrage(n)
 4. Darstellung aus der hervorgeht, dass der/die Dissertant/in die Bearbeitung auf der Höhe des fachlichen Diskussionsstands und unter Einbeziehung der relevanten Literatur durchführen wird können (Forschungsbericht)
 5. Bibliographie
 6. Strukturierung und Zeitplan der Durchführung
-
1. Das Deckblatt vereint folgende Daten: Informationen zum/zur Verfasser/in des geplanten Dissertationsprojektes (vollständiger Name, abgeschlossene Studien); Arbeitstitel; Betreuer/in
 2. Der **Abstract** (max. 150 Wörter) fasst das substanzielle Anliegen zusammen und formuliert die an die Materie herangetragene Fragestellung(en).
 3. Die **Darstellung des Themas und der gestellte(n) Forschungsfrage(n)** (Arial, 1,5-zeilig, 3/3/3/3 Seitenränder) steckt die Aufgabe und Zielsetzung des Dissertationsvorhabens ab. Kritisch ist/sind dabei die gewählte(n) Methode(n) zu diskutieren.
 4. Der **Forschungsbericht** bettet das Vorhaben in den aktuellen status quaestionis der Forschungsdiskussion ein. Dabei soll der/die Dissertant/in zeigen, dass er/sie mit dem Diskurs bereits vertraut ist und sich mit dem Dissertationsvorhaben dazu in ein sinnvolles Verhältnis zu setzen weiß.
 5. Die **Bibliographie** nennt die wichtigen einschlägigen Publikationen, die für eine wissenschaftliche Bearbeitung des Themas einen Bezugspunkt darstellen.
 6. Die **Strukturierung** bietet in Form einer Grobgliederung den formalen Aufbau der Arbeit im aktuellen Planungsstand. Sie ist als Auflistung – analog einem Inhaltsverzeichnis – darzustellen. Der Strukturierung ist ein **Zeitplan der Durchführung** anzuschließen.